

## Statuten

### 1 Name

Unter dem Namen IWB Integriertes Wohnen für Behinderte besteht ein konfessionell und politisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Zürich.

### 3 Zweck

Der Verein bietet vor allem körperbehinderten Menschen Wohnmöglichkeiten an und stellt die Dienstleistungen zu deren Betreuung und Assistenz sicher. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und ein möglichst selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen. Der Verein arbeitet mit verwandten Organisationen zusammen und kann entsprechende Verträge abschließen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 4 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Spenden und Gönnerbeiträgen
- c) den Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- e) den Pensionsgeldern und Mieten
- f) den Subventionen aus der öffentlichen Hand

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Einzelpersonen
- b) Gönner
- c) Kollektivmitglieder (juristische Personen)

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt aufgrund einer entsprechenden Beitrittserklärung. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Im Übrigen kann der Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen, wobei die Generalversammlung Rekursinstanz ist.

### 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle

## 6.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Juni statt. Sie wird 14 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe von Traktanden, schriftlich einberufen. Anträge vom Mitgliedern sind bis Ende März schriftlich einzureichen.

Folgende Geschäfte stehen der Generalversammlung zu:

- a) Genehmigen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- e) Rekurswesen
- f) allfällige Statutenänderungen
- g) Auflösen des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer andern juristischen Person

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll geführt, welches alle Beschlüsse enthalten soll sowie allfällige von Mitgliedern zu Protokoll abgegebene Erklärungen.

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung der Statuten muss ein entsprechender Beschluss mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.

Bei dringlichen Geschäften, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

## 6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) er vertritt den Verein nach aussen und regelt hierzu das Zeichnungsrecht
- b) er erledigt die Vereinsgeschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen
- c) er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- d) er setzt eine Geschäftsleitung ein
- e) er genehmigt Reglemente für den Betrieb des Vereins
- f) er erledigt Beschwerden und Reklamationen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, soweit die Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

## 6.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt den Betrieb gemäss den Reglementen des Vereins und den Weisungen des Vorstandes (Pflichtenheft). Eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der GV teil.

## 6.4 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf 2 Jahre zwei Revisorinnen / Revisoren und eine Ersatzrevisorin / einen Ersatzrevisor, welche als Kontrollstelle walten. Die Generalversammlung kann dieses Amt auch einer juristischen Person übertragen.

Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und erstattet hierüber der Vereinsversammlung jährlich Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, insbesondere auch die Fusion mit einem anderen Verein, kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist befugt, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion zu beschliessen.

Die Auflösung kann im Übrigen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB) sowie durch richterliches Urteil (Art. 78 ZGB) erfolgen.

Wird der Verein nicht durch eine Fusion aufgelöst, sind die vorhandenen Aktiven, Geschäftsunterlagen und Protokolle einer Institution mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zu übergeben oder der Kantonalen Verwaltung mit der ausdrücklichen Auflage, diese einer entsprechenden Institution zuzuwenden. Eine Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8 Schlussbestimmungen

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Die geänderten Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2006 und treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich, 4. Juni 2009

IWB Integriertes Wohnen für Behinderte